B 10'65916

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Gestaltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes.
- Flurgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- A — Bezeichnung der Teilgebiete
- Straße A — Anliegerstraße mit Gehbereich
- Alleebäume (Anpflanzung)
- Bäume und Heister (Anpflanzung)
- Vorhande Bäume (Erhaltung)
- Einzelhaus mit Garage
- Doppelhaus mit Garage
- Trafo
- H — Fläche für die Sortierung und Wiederverwertung von Müll.

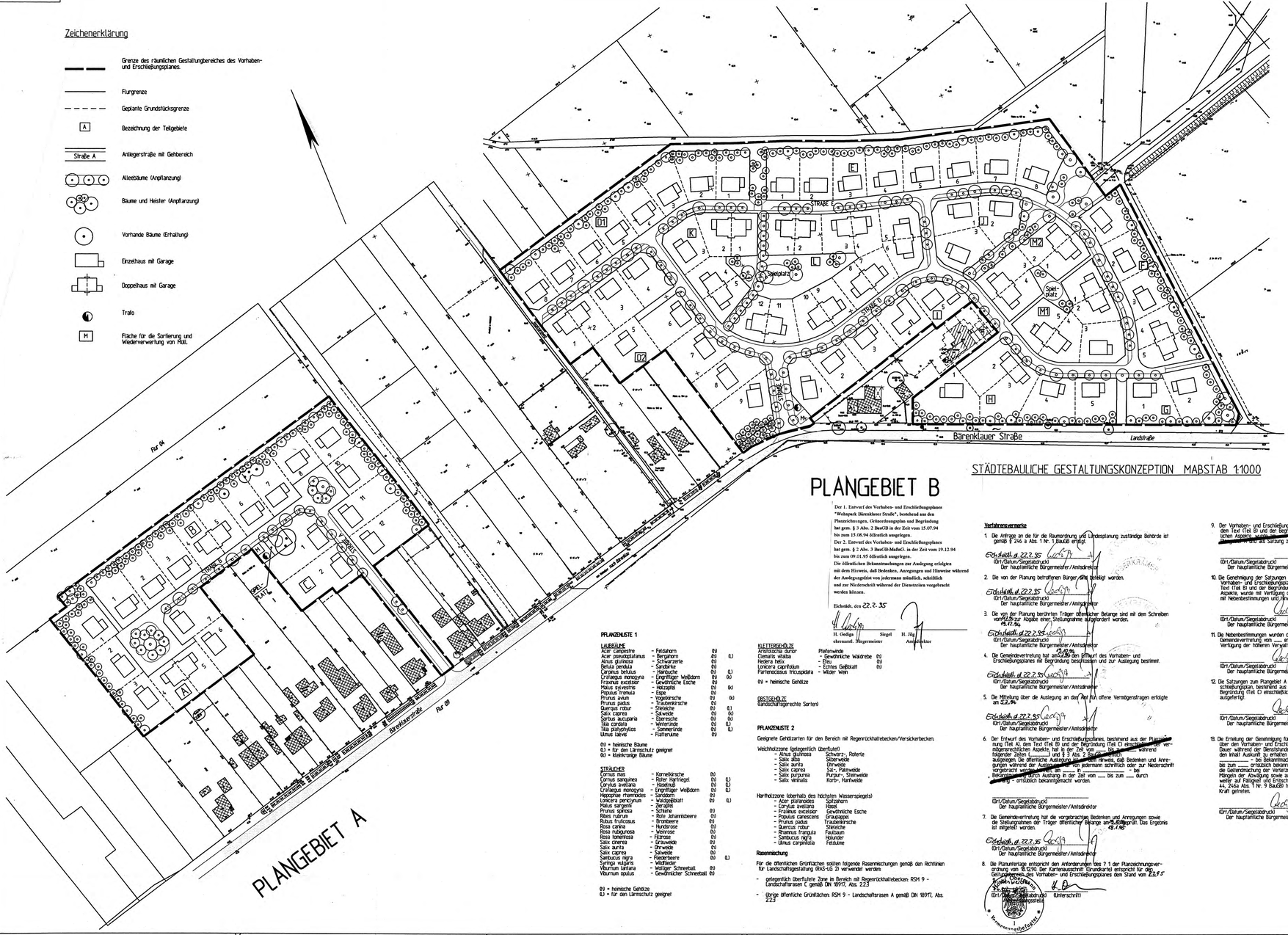

PLANGEBIET B

Der 1. Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Wohnpark Bärenklauer Straße", bestehend aus den Planzeichnungen, Grünordnungsplan und Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.07.94 bis zum 15.08.94 öffentlich ausgelegen.

Der 2. Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes hat gem. § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnG. in der Zeit vom 19.12.94 bis zum 09.01.95 öffentlich ausgelegen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen zur Auslegung erfolgten mit dem Hinweis, daß Bedenken, Anregungen und Hinweise während der Auslegungszeiten von jedermann mündlich, schriftlich und zur Niederschrift während der Dienstzeiten vorgebracht werden können.

Eichstädt, den 22.2.95

H. Gediga — Siegel — H. Jäger
ehrenamtl. Bürgermeister — Amtsdirektor

PFLANZENLISTE 1

LAUBBÄUME

Acer campestre	- Feldahorn	(h)
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	(h) (L)
Alnus glutinosa	- Schwarzerle	(h)
Betula pendula	- Sandbirke	(h)
Carpinus betulus	- Hainbuche	(h) (L)
Crataegus monogyna	- Eingriffliger Weißdorn	(h) (k)
Fraxinus excelsior	- Gewöhnliche Esche	(h)
Malus sylvestris	- Holzapfel	(h) (k)
Populus tremula	- Espe	(h)
Prunus avium	- Vogelkirsche	(h) (k)
Prunus padus	- Traubenkirsche	(h)
Quercus robur	- Stieleiche	(h) (L)
Salix caprea	- Salweide	(h) (k)
Sorbus aucuparia	- Eberesche	(h) (k)
Tilia cordata	- Winterlinde	(h) (L)
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde	(h) (L)
Ulmus laevis	- Flatterulme	(h)

(h) = heimische Bäume
(k) = für den Straßenschutz geeignet
(k) = kleinkronige Bäume

STRÄUCHER

Cornus mas	- Kornelkirsche	(h)
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	(h) (L)
Corylus avellana	- Haselnuß	(h) (L)
Crataegus monogyna	- Eingriffliger Weißdorn	(h)
Hippophae rhamnoides	- Sanddorn	(h) (L)
Lonicera periclymenum	- Wohlgemuth	(h)
Malus sargenii	- Zierapfel	
Prunus spinosa	- Schlehe	(h)
Ribes nubrum	- Rote Johannisbeere	(h)
Rubus fruticosus	- Brombeere	(h)
Rosa canina	- Hundsrose	(h)
Rosa rubiginosa	- Weinrose	(h)
Rosa tomentosa	- Filzrose	(h)
Salix cinerea	- Grauweide	(h)
Salix aurita	- Öhrweide	(h)
Salix caprea	- Salweide	(h)
Sambucus nigra	- Fliederbeere	(h) (L)
Syringa vulgaris	- Wildflieder	
Viburnum lantana	- wolliger Schneeball	(h)
Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball	(h)

(h) = heimische Gehölze
(L) = für den Lärmschutz geeignet

KLETTERGEHÖLZE

Aristolochia dunior	Pfeifenwicke
Clematis vitalba	- Gewöhnliche Waldrebe (h)
Hedera helix	- Efeu (h)
Lonicera caprifolium	- Echtes Geißblatt (h)
Parthenocissus tricuspidata	- Wilder Wein

(h) = heimische Gehölze

OBSTGEHÖLZE
(landschaftsgerechte Sorten)

PFLANZENLISTE 2

Geeignete Gehölzarten für den Bereich mit Regenrückhaltebecken/Versickerbecken.

Weichholzzone (gelegentlich überflutet)

- Alnus glutinosa	Schwarz-, Roterle
- Salix alba	Silberweide
- Salix aurita	Öhrweide
- Salix caprea	Sal-, Palmweide
- Salix purpurea	Purpur-, Stielweide
- Salix viminalis	Korb-, Hanfweide

Hartholzzone (oberhalb des höchsten Wasserspiegels)

- Acer platanoides	Spitzahorn
- Corylus avellana	Hasel
- Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
- Populus canescens	Graupappel
- Prunus padus	Traubenkirsche
- Quercus robur	Stieleiche
- Rhamnus frangula	Faulbaum
- Sambucus nigra	Holunder
- Ulmus campestris	Feldulme

Rasenmischung

Für die öffentlichen Grünflächen sollen folgende Rasenmischungen gemäß den Richtlinien für Landschaftsgestaltung (RAS-LG 2) verwendet werden.

- gelegentlich überflutete Zone im Bereich mit Regenrückhaltebecken RSM 9 – Landschaftsrasen C gemäß DIN 18917, Abs. 223
- Übrige öffentliche Grünflächen: RSM 9 – Landschaftsrasen A gemäß DIN 18917, Abs. 223

STÄDTEBAULICHE GESTALTUNGSKONZEPTION MABSTAB 1:1000

Verfahrensvermerke

1. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

Eichstädt, d. 22.2.95
(Ort/Datum/Siegelabdruck)
Der hauptamtliche Bürgermeister/Amtsdirektor

2. Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.

Eichstädt, d. 22.2.95
(Ort/Datum/Siegelabdruck)
Der hauptamtliche Bürgermeister/Amtsdirektor

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 22.2.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
19.12.94

Eichstädt, d. 22.2.95
(Ort/Datum/Siegelabdruck)
Der hauptamtliche Bürgermeister/Amtsdirektor

4. Die Gemeindevertretung hat am 22.2.95 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Eichstädt, d. 22.2.95
(Ort/Datum/Siegelabdruck)
Der hauptamtliche Bürgermeister/Amtsdirektor

5. Die Mitteilung über die Auslegung an das/den für uns offene Vermögensrecht ergolgte am 22.2.95

Eichstädt, d. 22.2.95
(Ort/Datum/Siegelabdruck)
Der hauptamtliche Bürgermeister/Amtsdirektor

6. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) einschließlich der vermögensrechtlichen Aspekte, hat in der Zeit vom ____ bis zum ____ während folgender Zeiten (_____) und § 3 Abs. 2 BauGB-MaßnG. öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ____ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ____ bis zum ____ durch ____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

(Ort/Datum/Siegelabdruck)
Der hauptamtliche Bürgermeister/Amtsdirektor

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.2.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
19.12.94

Eichstädt, d. 22.2.95
(Ort/Datum/Siegelabdruck)
Der hauptamtliche Bürgermeister/Amtsdirektor

8. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.90. Der Kartenausschnitt (Grundkarte) entspricht der derzeitigen Örtlichkeit. Die katastermäßige Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes des Stand vom 22.2.95 wird als richtig bescheinigt.

Eichstädt, d. 22.2.95
(Ort/Datum/Siegelabdruck) (Unterschrift)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

9. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) einschließlich der vermögensrechtlichen Aspekte, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ____ Az. ____ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

(Ort/Datum/Siegelabdruck)
Der hauptamtliche Bürgermeister/Amtsdirektor

10. Die Genehmigung der Satzungen zum Plangebiet A und Plangebiet B mit den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) einschließlich der vermögensrechtlichen Aspekte, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ____ Az. ____ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

(Ort/Datum/Siegelabdruck)
Der hauptamtliche Bürgermeister/Amtsdirektor

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ____ Az. ____ bestätigt.

(Ort/Datum/Siegelabdruck)
Der hauptamtliche Bürgermeister/Amtsdirektor

12. Die Satzungen zum Plangebiet A und Plangebiet B mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) einschließlich der vermögensrechtlichen Aspekte, wird hiermit ausgefertigt.

(Ort/Datum/Siegelabdruck)
Der hauptamtliche Bürgermeister/Amtsdirektor

13. Die Erteilung der Genehmigung für die Satzungen zum Plangebiet A und Plangebiet B über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ____ in ____ bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ____ bis zum ____ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ____ in Kraft getreten.

(Ort/Datum/Siegelabdruck)
Der hauptamtliche Bürgermeister/Amtsdirektor

Angabe der Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Bestimmungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I 1994 S. 3486)
- das 2. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGBMaßnahmenG), Artikel 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) gemäß der Bekanntmachung der Neufassung vom 06.05.1993 (BGBl. I S. 622f)
- die 4. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- § 89 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19.05.1994 (in Kraft seit 01.07.1994).
- die 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 91 I S. 58).

TEXTLICHE BESTIMMUNGEN

1. Umfang des Vorhabens

Das Bauvorhaben umfaßt einen Wohnpark mit 58 Einzelhäusern und 17 Doppelhäusern.

2. Art der baulichen Nutzung gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO

Reines Wohngebiet (WR)

- Zulässig sind Wohngebäude.

3. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 18, 19 und 20 BauNVO

- Zulässige Gebäudehöhe über Straßenoberfläche:
  9,70 m max. Gebäudehöhe «GH» bei einem festgesetzten Vollgeschoß,
  6,70 m max. Gebäudehöhe «GH» bei zwei festgesetzten Vollgeschossen als Höchstgrenze. Als Gebäudehöhe gilt das Maß H analog zu § 6 (4) BbgBO.
- Bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände auf die zulässige Geschoßfläche mit zu rechnen.

4. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 und 8 Nr. 3 BbgBO

- Die nicht überbaubaren Flächen auf den Grundstücken sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen zum Anpflanzen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, unterirdische Versorgungsanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs.1 Nr. 1 BauNVO. Für Teilbereiche sind weitere Pflanzbindungen vorgesehen (siehe Pkt. 9).
- In den öffentlichen Grünflächen sind im Plangebiet A ein Spielplatz, im Plangebiet B zwei Spielplätze für Kleinkinder anzulegen.

5. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die geplanten Erschließungsstraßen werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehrsfläche für Kfz, Fußgänger und Fahrrädern) festgesetzt.

6. Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 und 8 Nr. 3 BbgBO

Gestaltung der Bebauung

- Material und Gestaltung der Bebauung haben sich der örtlichen Bauart – wie in den nachfolgenden Absätzen angegeben – anzupassen.-
- Steildächer, 35 – 70 , Einheitliche Dacheingungen für Hauptgebäude und Nebengebäude.
- Nebengebäude sind mit den Hauptgebäuden entsprechenden Dachformen auszuformen. Flachdächer sind nicht zugelassen.
- Für die Dacheckung sind hauptsächlich Tonziegel und –pfannys in Rottönen oder in Ausnahmefällen Betondachsteine zu verwenden, die in ihrer Farbgebung den ortsüblich Naturrot nahe kommen. Auf den nach Südosten bis Westen zugewandten Seiten sind jedoch Sonnenkollektoren und ähnliche Anlagen zugelassen. Für Nebengebäude können auch Blechdächer in gleicher Farbe wie das Hauptdach zugelassen werden.
- Gauben sind in gleicher Farbe wie das Hauptdach einzudecken.

7. Mindestmaß der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

- Die Größe der Parzellen für Einzelhäuser darf 600 m2, die für Doppelhäuser 400 m2 nicht unterschreiten.

8. Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 4 BbgBO

- Eine geeignete Fläche zur Aufstellung von Behältern für die Sortierung und Wiederverwendung von Abfall ist in den angewiesenen Bereichen anzuordnen.
- Das Oberflächen- und Dachwasser ist in den Grundstücksflächen sowie den öffentlichen Grünflächen bzw. im Grabensystem zu versickern.
- Im Plangebiet B ist in der angewiesenen Fläche ein Regenrückhaltebecken / Versickerbecken anzuordnen. Die Bepflanzung bezieht sich auf den begleitenden Grünordnungsplan.
- Bis auf Fertigstellung der Abwasserkanalisation ist das Abwasser 9 in Sammelgruben aufzufangen und abzufahren oder 21 in eine Kleinkläranlage zu reinigen.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

9.1 Die in Plangebiet vorhandenen Laubbäume sind zu erhalten.

9.2 Zu erhaltende Bäume sind zur Verhinderung von Schäden durch Bauein wirkungen gemäß DIN 18920/RAS-LG 4 zu schützen.

9.3 Die Straßen sind wie folgt einheitlich mit hochstämmigen, einheimischen Laubbäumen gemäß Pflanzliste 1 zu bepflanzen

- Straße A:
  Auf der Strecke durch die Neubebauung sind einseitig auf der Westseite ca. alle 9 m kleinkronige Bäume zu pflanzen.
  Auf der 80 m langen Strecke durch die vorhandene Einzelhausbebauung ist die dort stehende Hecke entlang der Westseite zu erhalten.
  In dem Wendehammer sind 1 großkroniger Baum und 5 kleinkronige Bäume zu pflanzen.
- Straße B:
  Entlang der Südseite der Straße sind einseitig ca. alle 40 m großkronige Einzelbäume zu pflanzen. Dazwischen sind ca. alle 10 m kleinkronige Bäume zu pflanzen.
  In dem Wendehammer sind 1 großkroniger Baum und 9 kleinkronige Bäume zu pflanzen.
- Straße C:
  Entlang der Straße sind ca. alle 9 m beidseitig kleinkronige Bäume zu pflanzen.
- Straße D:
  Entlang der Südseite der Straße sind einseitig ca. alle 40 m großkronige Einzelbäume zu pflanzen.Dazwischen sind ca. alle 10 m kleinkronige Bäume zu pflanzen.
- Straße E:
  Entlang der Straße sind einseitig auf der Süd- bzw. Westseite jeweils pro 100 laufende Meter Straße 9 kleinkronige und 2 großkronige Bäume zu pflanzen.
- Gehweg zwischen den Teilgebieten K und L:
  Entlang der Südseite sind alle 6 m kleinkronige Bäume zu pflanzen.

9.4 Die öffentlichen Grünflächen sind mit einer Krautschicht von Wiesengräsern und –kräutern auszubilden und extensiv zu pflegen.

In den Flächen sind Laubbäume und –gehölze einheimischer, standortgerechter Arten laut Pflanzliste 1 wie folgt anzupflanzen.

- Grünfläche nördlich von Teilgebiet A:
  Pflanzung einer Baumgruppe mit 3 Hochstammbäumen und 5 Heistern.
- Zentrale Grünfläche mit Spielplatz zwischen den Teilgebieten K und L:
  Pflanzung von 2 – 3 Baumgruppen mit insgesamt 9 großkronigen Hochstammbäumen und 10 Heistern.
- Grünstreifen zwischen Teilgebiet D1 und E:
  Pflanzung von 15 Heistern.
- Zentrale Grünfläche mit Spielplatz im Teilgebiet M
  Pflanzung von 3 Hochstammbäume und 5 Heistern.
- Grünfläche südöstlich von Teilgebiet G:
  Pflanzung einer Baumgruppe mit 3 großkronigen Hochstammbäumen und 5 Heistern als Unterpflanzung.
- Grünfläche mit Regenrückhaltebecken in Plangebiet B
  Anlage von uferbegleitender Vegetation mit insgesamt 6 großkronigen und 6 kleinkronigen Hochstammbäumen, zusätzlich 15 Heister (Arten siehe Pflanzliste 2).
- Grünfläche südlich von Teilgebiet D2:
  Pflanzung von 15 Heister.

9.5 Die Flächen für die Sortierung und Wiederverwendung von Abfällen sind mit Hecken zu umgrünen.

9.5 An den zur offenen Landschaft zugewandten Seiten ist auf der Grundstücksfläche in einer Breite von 6 m eine Randbepflanzung mit einheimischen Laubbäumen und Gehölzen gemäß Pflanzliste 1 auszubilden. Diese ist von der Grundstücksgrenze nach innen wie folgt auszubilden

- Zweireihige, freiwachsende Hecke von Laubgehölzen mit einzelnen Überhältern. Reihenabstand 1,5 m. Anpflanzung im Verband. Pro 100 m² sind jeweils 5 Heister und 10 Sträucher zu pflanzen.
- Obstbäume, 3 pro Grundstück.

- Außerhalb der Randbepflanzung sind entlang der Nordgrenze des Plangebietes A sowie der Nord- und Ostgrenze des Plangebietes B auf öffentlicher Fläche 2 – 3 m breite Saumstreifen mit Gras- und Wildkrautfluren auszubilden.
- Die Randbepflanzungen sind stufig und artenreich aus Gehölzen standortgerechter und heimischer Arten laut Pflanzliste 1 auszubilden. Die am Gebietsrand in Plangebiet A schon vorhandenen Laubbäume und –gehölze sind zu erhalten und in die Randbepflanzung zu integrieren.

9.6 Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sind folgende Grundsätze und Minderungsanforderungen zu beachten

- Anpflanzung von Einzelbäumen einschließlich Alleebäumen
  - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 20/25 (Allee, großkronige Bäume) und 16/18 (Allee, kleinkronige Bäume).
  - Die Bäume im Straßenbereich sind mit Baumschutzbügeln zu versehen. Die Baumscheiben sollen mindestens 2,5 x 2,5 m betragen.
- Anpflanzung von Gehölzen und freiwachsenden Hecken
  - Anpflanzung von Bäumen als Überhälter mit einem Stammumfang der Sortierung 14/16 sowie Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch.

9.7 Alle Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

9.8 Als Einfriedungen sind straßenseitig nur Hecken zulässig.

9.9 Für die Stellplätze und Fußwege sind Oberflächenbeläge mit mindestens 75% Fugenanteil zu verwenden.

10. Zulässigkeit von Einrichtungen und Anlagen gemäß § 12 und § 14 BauNVO

- Pkw-Stellplätze für den Wohnbedarf sind innerhalb der privaten Grundstücksflächen anzuordnen. Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

11. Maßnahmen für den Lärmschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

In den bezeichneten Flächen müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen ein Luftschallschutzmaß von mindestens 25 dB aufweisen, oder es sind andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung vorzusehen.

Aufgrund des § 7 des BauGB-MaßnG., in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.93 (BGBl. I S. 622), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Vehlefanz in der Sitzung am 21.02.95 mit Beschluß-Nr. 79/95 den Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnpark Bärenklauer Straße" Plangebiet B, bestehend aus der Planzeichnung Teil A, die städtebauliche Gestaltungskonzeption mit den textlichen Festsetzungen Teil B und den Grünordnungsplan Teil D als Satzung beschlossen.

Die Begründung (Teil C) wird gebilligt.

Eichstädt, den 22.2.95

H. Gediga — Siegel — H. Jäger
ehrenamtl. Bürgermeister — Amtsdirektor

LAND BRANDENBURG
DER LANDRAT
DES LANDKREISES OBERHAVEL

Bescheid
v. 13.3.95
Gr

GEV Grundstücksentwicklungsgesellschaft Vehlefanz GmbH
Trebuser Straße 50
15517 Fürstenwalde

INDEX	ANZ.	REVIDIERUNG	DATUM	SIGN.
		GEMÄSS KONSULTATION MIT DEH LANDESPLANUNGSAMT	08.02.95	RAM
			16.01.95	RAM

VBB VIAK
Internationales Handelszentrum
POB 107 Friedrichstr. 95 10117 Berlin

BEARBEITET/KONSTRUIERT
G. MURNEKS V. RAMSTEDT 91659
ORT DATUM BERLIN 12.12.1994

WOHNPARK BÄRENKLAUER STRASSE
VEHLEFANZ

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN TEIL B
STÄDTEBAULICHE GESTALTUNGSKONZEPTION
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN M 1:1000

01 B